

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Flüchtlingshilfe Roxel“.
2. Er hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Geflüchtete in Roxel und Umgebung bzw. für Geflüchtete, die einen Bezug zu Roxel haben. Des Weiteren unterstützt der Verein die Integration dieser Geflüchteten in die Ortsgemeinschaft.
2. Seine Hauptaufgaben sieht der Verein insbesondere in der Koordination der Arbeit von Ehrenamtlichen, sowie der Unterstützung der in der Flüchtlingshilfe hauptamtlich tätigen Personen und/ oder deren Organisationen, z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen, die dem kulturellen, integrativen und sprachlichen Austausch dienen.
3. Weitere Aufgaben des Vereins sind z. B. die Unterstützung der Geflüchteten bei der Arbeitssuche, bei Behördengängen oder bei der Suche nach juristischem Beistand, sowie der damit in Zusammenhang stehenden Behördengängen und Gesprächen mit den zuständigen Personen, Behörden und Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung an natürliche Personen die Ehrenmitgliedschaft vergeben. Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Beitrag

1. Von ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal statt. Über den Termin beschließt die vorhergehende Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Umfragebeschluss von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - d. Festlegung des Jahresbeitrages
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich (postalisch oder E-Mail) bekannte Adresse gerichtet ist. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich an den Vorstand stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Nur über Anträge der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tagesordnung ist eine Beschlussfassung zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weiteres regelt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart,

die den Verein gesetzlich vertreten, und bis zu fünf Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstandes zu § 8 Nr. 1 a und b werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit versetzten Amtszeiten bestellt. Zu § 8 Nr. 1 c ist eine gemeinsame Bestellung möglich. Die Bestellung kann für einen befristeten Zeitraum erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.
3. Der Vorstand kommt mindestens zweimal im Jahr, ansonsten nach Bedarf, zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist dieser berechtigt, zur Sicherung der Arbeitskontinuität, ein Mitglied seiner Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
6. Auf Antrag der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung ist die Abwahl des gesamten Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands möglich.
7. Bis zur Neuwahl bleibt der abgewählte Vorstand geschäftsführend im Amt.

§ 9 Haushaltsführung

1. Die Haushaltsführung wird durch die Beitrags- und Finanzordnung geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt je Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer oder einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören. Diese prüfen mindestens einmal pro Jahr die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlüsse / Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse in allen Vereinsorganen und -gremien mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle gelten als genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach Zustellung kein Widerspruch an den Vorstand erfolgt.
3. Beschlüsse über alle Satzungsänderungen erfordern eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Betrifft die Satzungsänderung den Zweck des Vereins oder sonstige Bestimmungen, die die steuerliche Gemeinnützigkeit berühren, so wird ein entsprechender Änderungsbeschluss erst wirksam, wenn die zuständige Finanzverwaltung dieser Änderung zugestimmt hat.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Einrichtung der Flüchtlingshilfe. Vor Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.

Diese Satzung wurde am 26.04.2016 durch die Gründungsversammlung in Münster beschlossen.

Münster, den 26.04.2016